

Besondere Bedingung Nr. 2865 Sturmschaden-Versicherung im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung "BASIS-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) gelten mitversichert:

Gebäudebestandteile (zum Neuwert)

Gemäß Art.2(4) lit.a) der AStB sind nachfolgend angeführte, mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Sachen mitversichert.

- Antennenanlagen
- Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)

2. Zusätzlich mitversichert gelten:

Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten gemäß Art.1(6) der AStB, Reinigungs- und Abdeckkosten sowie Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte (soweit diese Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und versicherte Sachen betreffen) bis höchstens 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude bzw. des Inhalts auf Erstes Risiko.

3. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Punktes II der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Landwirtschaften" gilt vereinbart, dass bei ständig gewarteten und betrieblich genutzten Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge) und Einrichtungen der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art.10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).